

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma E12 – PROTECTOR GmbH



1. Leistungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Bedingungen, die für Hersteller und Besteller verbindlich sind. Abweichungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Angebote gelten, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden sind, als freibleibend. Die Preise sind stets auf Grund der Gesteungskosten am Tage der Anbotslegung erstellt. Sollten während der Ausführungszeit Preisänderungen bei den Materialkosten oder Erhöhungen bei den Arbeitskosten infolge gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Regelung eintreten, erhöhen sich die anteiligen Anbotskosten entsprechend. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Herstellerwerkstätte. Der Versand erfolgt stets, auch bei Frankolieferung, auf Gefahr des Auftraggebers. Die Herstellerfirma hat ihre Lieferpflicht erfüllt:

Angebotsgültigkeit: 3 Monate ab Ausstellungsdatum.
 - a) bei Lieferung ab Werk: mit der Mahnung der Versandbereitschaft.
 - b) bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung: mit dem Abgang der Ware (Übergabe an den Spediteur oder an Transportunternehmen).
 - c) bei Lieferung mit Montage: mit der Herstellerfirma zufallenden Montagearbeiten.
 - d) bei Montage über 4 m Bauhöhe ist bauseits ein Gerüst beizustellen.
 - e) Verigungsarbeiten, welche nicht ausdrücklich im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angeführt sind, sind bauseits zu erbringen.Die ausgeführten Arbeiten sind innerhalb von 8 Tagen nach Fertigstellung abzunehmen bzw. gelten danach als übernommen.
3. Bei Herstellung auf Grund von Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers trägt dieser volle Verantwortung für Schäden und Rechtsfolgen in patent- oder musterrechtlicher Hinsicht wie auch für die Richtigkeit der Konstruktion.
4. Nach Festlegung von Maßen, bei noch nicht ausgeführten Bauvorhaben, wo das Naturmaß noch nicht festgestellt werden kann, ist der Auftraggeber allein für die Richtigkeit der Maße verantwortlich und sind dieselben von ihm zu bestätigen.
5. Bei einer gegenüber dem Anbot veränderten Stückzahl oder bei Änderung der Ausführung gegenüber dem Anbot zugrunde gelegten Pläne gehen die sich daraus ergebenden Mehr- oder Minderkosten zu Lasten oder zugunsten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist jedoch dazu verpflichtet, bei Preiserhöhung innerhalb von 14 Tagen den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen.
6. Die immer nur als annähernd zu betrachtende Lieferzeit beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen, kaufmännischen und finanziellen Lieferbelange zu laufen. Die Einhaltung der Lieferzeit ist von der Einhaltung aller Leistungen des Auftraggebers abhängig, die vor Lieferung erbringen zu waren.
7. Höhere Gewalt oder sonstige der Voraussicht oder Einflussnahme des Herstellers oder seiner Unterhändler nicht unterliegende Behinderungen der Erzeugung, wie beispielsweise Streiks, Katastrophen, Krankheiten oder Abwerbung von Facharbeitern, Maschinenbruch, verlängern die Lieferzeit so lange, bis diese Hindernisse in Wegfall gekommen sind, ohne dass der Besteller irgendeinen Anspruch ableiten kann. Der Auftraggeber ist von der Verzögerung der Lieferung (Punkt 6 und 7) ohne Verzug zu verständigen.
8. Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzuges kann der Besteller nur unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat Erfüllung verlangen oder bei marktgängigen Waren und schuldhafter Versäumnis der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Anderweitige, unter welchem Titel auch immer, erhobene Ansprüche sind ebenso wie ein Rücktritt des Auftraggebers bei Sonderanfertigung ausgeschlossen.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Für Schäden, die durch fremdes Verschulden entstehen sowie für Schäden infolge gebrauchsbewingter Abnutzung, mangelhafter Wartung, unrichtiger Benützung oder Lagerung außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände wird vom Auftragnehmer keine Haftung übernommen. Für alle fremd mitgelieferten Erzeugnisse wird nur die Gewähr übernommen, welche die Erzeuger dieser Artikel eingehen.

Sollte der Auftraggeber innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel beheben, so kommt der Hersteller für die dadurch entstehenden Kosten nur dann auf, wenn er vorher seine Zustimmung hiezu erteilt hat. Die Mängelhaftung des Herstellers umfasst in allen Fällen nur die Beseitigung des von ihm zu verstehenden Mangels und schließt darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers aus. Eine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
10. Gerät der Auftraggeber auch nur mit einer der vereinbarten Zahlungen in Verzug, so tritt Terminverlust ein und es sind dem Hersteller Verzugszinsen in Höhe von 4% über den jeweiligen Eskompteinzinsfuß der Österreichischen Nationalbank zu vergüten. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Auftraggebers ist nicht statthaft. Bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Herstellers.
11. Zahlbar und klagbar in Vorklarrück. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser alleiniges, uneingeschränktes Eigentum. Wenn dieser Eigentumsvorbehalt durch Weiterverkauf an Dritte, und/oder Einbau in Gebäuden erlischt, so tritt der Auftraggeber bereits mit der Auftragserteilung alle aus der Weiterveräußerung oder dem Einbau gegenüber Dritten entstehende Forderungen an den Auftragnehmer ab.
12. So fern nichts anders vereinbart wurde, gelten als Zahlungsbedingungen 14 Tage mit 3% Skonto oder 30 Tage netto.